

Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Frei- und Hallenbad Erding, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.
2. Personen mit
 - nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion,
 - mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie
 - mit COVID-19 assoziierten Symptomensind vom Badebetrieb ausgeschlossen. Die Nutzer des Hallen- und Freibades sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien vom jeweiligen Verein zu informieren. Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Hallen- und Freibad zu verlassen.
3. Für Besucher gilt Maskenpflicht im Kassen- und Eingangsbereich sowie in den Umkleidebereichen, solange diese Straßenkleidung tragen. In Feuchträumen (Duschen und Schwimmhallen mit Aufenthaltsbereichen) sowie im Freibereich kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
 - Gäste ab dem 15. Geburtstag müssen eine FFP2-Maske tragen
4. Das Rahmenhygienekonzept Sport (RHKS) vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das betriebliche Hygienekonzept für das Hallen- und Freibad Erding muss vom Nutzer berücksichtigt und eingehalten werden.

Vor Betreten der Sportanlage

1. Die Nutzer sind über die o.g. allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln vom Verein vorab zu informieren.
2. Bei 7-Tagesinzidenzwerten zwischen 50 und 100 muss ein negativer Test (nicht älter als 24 Stunden) von jedem Schwimmer an der Kasse vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene gelten gesonderte Regelungen (siehe Hygienekonzept Punkt 4). Bei stabilen Inzidenzwerten unter 50 im Landkreis Erding muss voraussichtlich kein negatives Testergebnis vorgelegt werden.
3. Der Verein muss jeden Trainer und Teilnehmer mit Angaben zum Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand sowie Zeitraum des Aufenthalts dokumentieren. Die Listen werden aus Datenschutzgründen von den Vereinen aufbewahrt. Diese Daten werden im Bedarfsfall vom Gesundheitsamt angefordert und können nach einem Monat gelöscht werden.

Umkleidebereich und Sanitäreinrichtungen

1. Eine Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen bzw. Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten ist begrenzt möglich.
2. Die Nutzung der Umkleide-, Dusch-, und Toilettenanlage ist unter Einhaltung des Mindestabstands im Wartebereich möglich. Die zulässige Personenzahl für jeden Bereich ist gemäß örtlicher Gegebenheit begrenzt.

Schwimmbereich

1. Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln, insbesondere des 1,5 m Mindestabstands, auch im Becken. Die Abstandsregeln sind in der Trainingsorganisation zu berücksichtigen.
2. Trainer müssen ggf. auf Abstandsregeln hinweisen.
3. Zulässige Gesamtzahl pro Bahn im Sportbecken Freibad: maximal 13 Schwimmer/Bahn